

# **Neufassung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ in Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Ministeriums Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 21. November 2023 - VII 40 –

- I. Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ in Schleswig-Holstein vom 13. Juli 2023 (Amtsblatt Schl-H. Seite 1893) erhält folgende Fassung:

„Inhalt:

1. Förderziel, Zweck und Fördergebiet sowie Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger/innen
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Geltungsdauer

Auf der Grundlage von Artikel 104b Grundgesetz stellt der Bund den Ländern bis zum Ablauf des Jahres 2028 Finanzhilfen für Investitionen in den Rad- und Fußverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ zur Verfügung. Die Mittel sind sowohl für Investitionen des Landes als auch für Investitionen der Kommunen einsetzbar und sollen in Schleswig-Holstein zielgerichtet im Sinne der 2020 verabschiedeten Radstrategie des Landes „Ab aufs Rad im echten Norden“ genutzt werden und einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen des Bundes leisten. Die Radstrategie soll Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Radverkehrs in Schleswig-Holstein sein. Ziel ist es, zum einen mehr Menschen auf das Rad zu bewegen. Dafür ist es erforderlich, neben der Qualitätsverbesserung die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Daher hat sich das Land mit der Radstrategie zum anderen das Ziel gesetzt, die Unfallzahlen zu minimieren. Des Weiteren will Schleswig-Holstein als Tourismusland den Radtourismus attraktiver machen, sodass es unter die Top 3 Länder im Radtourismus gelangt.

Um diese Ziele zu erreichen, sind sowohl das Land als auch die Kommunen gefordert, die Qualität der Radinfrastruktur so zu verbessern, dass die Nutzung des Fahrrads sowohl im Alltag als auch in der Freizeit sicherer, komfortabler und damit attraktiver wird. Die Finanzhilfen des Bundes sollen in Schleswig-Holstein insbesondere für solche Maßnahmen eingesetzt werden, die schnell umsetzbar sind und Signalkraft haben. Darüber hinaus sollen prioritär solche Maßnahmen gefördert werden, die die Verkehrssicherheit verbessern, wie Beschilderungen, Markierungen, Beleuchtungsanlagen sowie Verkehrsflussmaßnahmen. Auch die Einrichtung von Fahrradstraßen und die dafür notwendigen Investitionen im Lande sollen unterstützt werden. Für Neu-, Um- und Ausbauprojekte stehen den Kommunen auch andere Fördermöglichkeiten des Landes wie z.B. das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) zur Verfügung. Darüber hinaus werden durch das Land prioritäre Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen sowie notwendigen Sanierungen von Radwegen an Bundes- und Landesstraßen fortgesetzt.

## **1. Förderziel, Verwendungszweck und Fördergebiet sowie Rechtsgrundlage**

- 1.1 Mit den Finanzhilfen des Bundes sollen Investitionen der Länder sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden in die Radverkehrsinfrastruktur, mit Blick auf ein flächendeckendes Angebot gefördert werden, die ohne eine finanzielle Beteiligung des Bundes nicht oder erst nach 2028 getätigt würden. Möglichst sollen so auch interkommunale Maßnahmen, insbesondere Stadt-Umland-Verbindungen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Radverkehrsnetze unterstützt werden. Damit soll eine bemerkbare Verlagerung der Verkehre auf das Fahrrad und die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr geschaffen werden.
- 1.2 Als Grundlage für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise sind in Anwendung dieser Richtlinie folgende Normen hinzuzuziehen:
  - die Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“) vom 22.12.2022 inklusive des 1. Nachtrags vom 28. Juli 2023,
  - die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -),

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K zu § 44),
  - die geltenden technischen und bauvertraglichen Regelwerke.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderfähig sind Investitionen in die Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur, die sich in der Baulast des Landes, von Gemeinden, Kreisen oder kreisfreien Städten befinden.

Als Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur gelten insbesondere

- 2.1.1 der Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen (inkl. Sicherheitsaudit) Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) und des benötigten Grunderwerbs von:
- straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen (auch als Radfahr- und Schutzstreifen ausgebildet) einschließlich deren baulicher Trennung vom Kfz- und Fußgängerverkehr,
  - eigenständigen Radwegen,
  - Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
  - Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
  - Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien.
  - baulich vom Radverkehr getrennte Fußverkehrsmaßnahmen mit einem Gesamtkostenanteil von unter 50%, sofern sie gemeinsam mit einer Radverkehrsmaßnahme (im Verbund) geplant und gebaut werden. Ausnahmsweise sind innerörtlich auch gemeinsame Geh- und Radwege möglich.

Hierzu gehören auch die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisende Beschilderung.

- 2.1.2 der Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder von
- Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen,
  - Fahrradparkhäusern an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs.
- 2.1.3 betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr.
- 2.1.4 die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere dem Fußverkehr. Die Ausgaben hierfür sind auch rückwirkend bis max. 01.01.2021 als vorweggenommene Planungskosten zusammen mit der Umsetzung der ersten daraus folgenden investiven Maßnahme förderfähig.
- 2.1.5 die Beseitigung von Unfallschwerpunkten.
- 2.1.6 das Fahrrad- und Pedelecparkein mit Lademöglichkeit an den Schnittstellen zum ÖPV mit Bus und Bahn.
- 2.2 Nicht förderfähig sind
- Maßnahmen, die ausschließlich touristischen Verkehren dienen oder zu dienen bestimmt sind.
  - Radschnellwege im Sinne der „Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017 - 2030 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5b Bundesfernstraßengesetz zum Bau von Radschnellwegen in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ (VV Radschnellwege 2017 - 2030).
  - Verwaltungskosten (mit Ausnahme der erforderlichen Planungsleistungen Dritter außerhalb der öffentlichen Verwaltung).
  - Kosten, die ein anderer als die Trägerin/ der Träger des Vorhabens gesetzlich zu tragen verpflichtet ist.

- Die Ausgaben für die Erstellung von Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen.
- Umsatzsteuer, soweit diese nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehbar ist.

### **3. Zuwendungsempfänger/innen**

Antragsberechtigt sind:

- 3.1 Gemeinden
- 3.2 Kreise sowie
- 3.3 Kreisfreie Städte

Sofern das Land eigene Maßnahmen aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ beantragt, erfolgt dies direkt beim Bund.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- 4.1 das Vorhaben nicht Teil eines anderen Fördervorhabens des Bundes oder der EU ist.
- 4.2 das Vorhaben gem. Ziffer 2.1.1 im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes erfolgt und den Zielen des Sonderprogrammes des Bundes sowie dieser Richtlinie entspricht. Die Ziele der Radstrategie Schleswig-Holstein, der Raumordnung und Landesplanung sind dabei zu berücksichtigen. Das Vorhaben ist mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen abzustimmen.
- 4.3 das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei ist und unter Beachtung der anerkannten technischen Regelwerke sowie der in Schleswig-Holstein eingeführten landesspezifischen Regelungen und der einschlägigen Gesetze jeweils in ihrer aktuellen Fassung geplant und umgesetzt wird.
- 4.4 für Vorhaben (insbesondere gem. Ziffer 2.1.1 und 2.1.3) ein Sicherheitsaudit von einem/einer unabhängigen zertifizierten Auditor/Auditorin durchgeführt wird.
- 4.5 die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen bei der Planung und Umsetzung

berücksichtigt und die Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen. Die hierfür zuständigen Stellen sind in angemessener Weise einzubeziehen.

- 4.6 die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten sichergestellt ist. Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 4.7 der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wird.
- 4.8 das Vorhaben eine eigene Verkehrsbedeutung und insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenzials aufweist.
- 4.9 das Vorhaben dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig – einschließlich Winterdienst – durch die Träger der Straßenbaulast betrieben und unterhalten werden kann.
- 4.10 die Antragstellenden entweder Eigentümer der erforderlichen Flächen sind oder aber nachweisen können, dass sie für die Flächen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist über hinreichende Einwirk- und Verfügungsrechte verfügen und die ungehinderte Ausübung des Gemeingebrauchs gewährleistet ist.
- 4.11 das Vorhaben vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei der Bewilligungsstelle beantragt werden. Das Finanzierungsrisiko trägt die/der Antragstellerin/der Antragsteller.
- 4.12 die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt auch für Planungsleistungen, soweit sie förderungsfähig nach dieser Richtlinie sind, die bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben werden.

## **5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- 5.2 Die regelmäßige Förderquote beträgt bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.3 Für Fahrradbügel wird ein Brutto-Preis von maximal 150,00 € pro Bügel als förderfähig anerkannt. Sofern der Einbau der Fahrradbügel durch Externe erfolgt, werden grundsätzlich maximal 150,0 Euro pro Bügel inklusive Baumaterial und Pflasterung als förderfähig anerkannt.
- 5.4 Für Servicestationen wird ein Brutto-Preis von maximal 2.000,00 € pro Stück als förderfähig anerkannt. Sofern der Einbau der Servicestationen durch Externe erfolgt, werden grundsätzlich maximal 500,00 Euro pro Servicestation inklusive Baumaterial und Pflasterung als förderfähig anerkannt.
- 5.5 Für die Überdachung von Fahrradabstellanlagen werden grundsätzlich maximal 750,0 Euro pro Abstellplatz als förderfähig anerkannt.
- 5.6 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Rad- und Fußverkehr, die der Antragstellerin/dem Antragssteller für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des Vorhabens im Bewilligungszeitraum entstehen. Diese sind durch eine baufachliche Prüfung nach Ziffer 6 der VV-K zu § 44 Landeshaushaltsordnung – getrennt nach Rad- und Fußverkehrsanteil - festzustellen. Die Summe aller staatlichen Zuwendungen und zweckbestimmten Einnahmen darf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- 5.7 Eine Erhöhung der Förderung auf bis zu 90 von Hundert ist möglich, wenn:
- die antragstellende Kommune für das vorvergangene Jahr der Antragstellung eine Fehlbetragszuweisung nach § 17 FAG erhalten hat,
  - die antragstellende kreisfreie Stadt Konsolidierungshilfen nach § 16 FAG erhält oder
  - die antragstellende Kommune allgemeine Finanzausweisungen nach § 11 FAG erhält.
- 5.8 Die Entscheidung, ob von den in Ziff. 5.2 benannten Förderquoten abgewichen wird, erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein angemessener Eigenanteil verbleibt der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger. Der Eigenanteil darf nicht durch andere Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union (EU) ersetzt werden.
- 5.9 Die Kombination der Zuschüsse aus dem vorliegenden Förderprogramm mit Zuschüssen, Krediten und Zulagen aus anderen, als in Ziff. 4.1

benannten Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen und eine Kombination den Zielen dieser Richtlinie dient.

- 5.10 Zuwendungen unter 7.500 Euro sollen nicht bewilligt werden.
- 5.11 Die Bewilligungsbehörde kann zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes Pauschalen zur Feststellung der Planungskosten oder der zuwendungsfähigen Investitionskosten einer förderfähigen Maßnahme festlegen und anwenden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht ersetzt.
- 6.2 Das Einreichen eines Antrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen. Die Verwendung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken richtet sich nach den allgemeinen Regeln.
- 6.3 Gemeinsam mit dem Bund führt das Land Schleswig-Holstein eine Evaluierung der geförderten Maßnahmen durch. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich mit der Stellung des Antrages, ihr/ihm zugängliche Daten zu erheben. Die Antragstellerin/der Antragsteller gibt mit seiner Antragstellung das Einverständnis, dass das Land die zur Evaluierung erforderlichen Daten an die entsprechenden Stellen zur Verarbeitung weitergeben darf. werden.
- 6.4 Sollte sich im Zuge einer durchgeführten Evaluation ergeben, dass eine weitergehende oder aber erneute Datenerhebung den Zielen der Richtlinie dienlich erscheint, verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller, dies zu ermöglichen; dies gilt nicht, soweit die Antragstellerin/der Antragsteller ein besonderes Interesse darlegen kann.
- 6.5 Die Rechte der Bewilligungsbehörde oder ihrer Beauftragten sowie des Landesrechnungshofes bleiben unberührt. Den Behörden des Bundes wie auch deren Beauftragten sowie dem Bundesrechnungshof stehen die gleichen Rechte zu wie den in Satz 1 Benannten.

- 6.6 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit ergänzende Fördermittel beantragt, bewilligt oder gewährt werden.
- 6.7 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die Fertigstellung vorzeitig, also vor dem im Antrag genannten Termin abgeschlossen ist.

## **7. Verfahren**

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gemäß Antragsmuster hin gewährt. Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde in vollständiger Weise zu stellen.

Der letzte Termin für das Einreichen eines Antrags ist der 30. Juni 2028.

7.1.2 Der Antrag muss bei Vorhaben, die den Rad- und Fußwegebau betreffen, insbesondere enthalten:

#### 7.1.2.1 Erklärungen

- zur Beteiligung der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung bzw. entsprechender Verbände,
- zur Erhebung von Ausbau-oder Erschließungsbeiträgen,
- dass Maßnahme planungsrechtlich gesichert ist
- dass der notwendige Grunderwerb abgeschlossen oder schriftlich vereinbart ist oder eine schriftliche Besitzüberlassungsvereinbarung vorliegt,
- zum Erhalt einer Finanzhilfe im Sinne der Ziffer 5.7.
- zur Zusammensetzung der voraussichtlichen Gesamtkosten und deren Jahresaufteilung.

7.1.2.2 Darüber hinaus muss der Antrag folgende Angaben enthalten:

- Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens und der geplanten zeitlichen Umsetzung,
- Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist,
- Übersichtsplan und Übersichtskarte mit farbiger Darstellung des Vorhabens und, soweit zur Begründung erforderlich, dessen Einbindung in das vorhandene Straßennetz (z.B. GVP, Radwegekonzept),

- Kostenberechnung, mind. qualifizierte Kostenschätzung
- Angaben zur Gesamtfinanzierung des Vorhabens mit jahresbezogenem Finanzierungsplan
- Darstellung welche Verkehrsverlagerung durch das Vorhaben zu erwarten ist, einschließlich einer Schätzung der erwarteten CO2 Einsparung
- ggf. Querschnitt der Verkehrsanlage im vorhandenen und geplanten Zustand,
- Ergebnis der baufachlichen Prüfung,
- Ggf. Verkehrsrechtliche Zustimmung der Verkehrsaufsichtsbehörde
- Ggf. Bericht über Durchführung eines Sicherheitsaudits

7.1.3 Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung im Sinne der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 Abs. 1 LHO ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, wenn die vorgesehene Zuwendung des Landes 1.000.000 € übersteigt.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde beachtet bei der Auswahl und der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens eine angemessene Verteilung der Mittel zwischen urbanen und ländlichen Regionen mit dem Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

7.2.3 Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können Ausnahmen von dieser Richtlinie zugelassen werden.

7.2.4 Die Antragsstellenden sind verpflichtet, auf die Bundesförderung in der öffentlichen Kommunikation angemessen hinzuweisen. Soweit die Antragstellerin/der Antragsteller im Rahmen des geförderten Vorhabens Öffentlichkeitsarbeit betreibt, ist diese/r verpflichtet, dem Land Rechte wie Foto- und Bildrechte zur Öffentlichkeitsarbeit des Bundes oder des Landes zur Verfügung zu stellen.

7.2.5 Bei bedeutsamen Vorhaben ist die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger zudem dazu verpflichtet, das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation einzubinden. Das Radverkehrsvorhaben ist in der Regel

bedeutend, soweit es sich um ein Vorhaben von landesweiter Bedeutung handelt. Die Entscheidung, ob ein Vorhaben bedeutsam ist, erfolgt durch den Bescheid der Bewilligungsbehörde.

7.2.6 Die Zweckbindungsfrist beträgt regelmäßig 15 Jahre, soweit die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist oder im Bescheid etwas anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung. Bei straßen-/radwegebaulichen Vorhaben sind die geltenden Normen über Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein im Übrigen sinngemäß anzuwenden.

### 7.3 Anforderungs-/ Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde veranlasst auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers die Auszahlung der Fördermittel. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb der auf die Anforderung folgenden drei Monate im Rahmen des Zuwendungszweckes zu leisten sind.

### 7.4 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung durch Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen, sofern im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung benannt ist. Es sind die Bestimmungen des § 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

## 8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2028. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers bleiben unberührt.

## 9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Soziale Gerechtigkeit',

'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz', 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen' und 'Globale Verantwortung'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.“

- II. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ in Schleswig-Holstein vom 27. Juli 2021 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1370) und vom 05. August 2022 (Amtsblatt Schl.-H. S. 908) werden hiermit aufgehoben.